

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0415/2009

Auskunft erteilt:

Herr Schunke

Ruf:

492 52 13

E-Mail:

SchunkeErnst@stadt-muenster.de

Datum:

29.05.2009

Betrifft

Gewährung städtischer Betriebskostenzuschüsse für Sportvereine mit vereinseigenen Sportstätten sowie Mietkostenzuschüsse
hier: Bewilligung 2009 für 2008

Beratungsfolge

17.06.2009 Sportausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Den Sportvereinen

- Akademischer Ruderverein „Westfalen“ (ARV; Anlagen 1 und 2, lfd. Nr. 3) und
- Die Residenz Münster (Anlage 1, lfd. Nr. 19)

wird der städtische Betriebs- und Mietkostenzuschuss 2009 für 2008 unter dem Vorbehalt bewilligt, dass die beiden Vereine bis zum 30.09.2009 dem Sportamt nachweisen, 75 % Münsteraner Mitglieder im Verein gebunden zu haben. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Berichterstattung im Sportausschuss in der letzten Sitzung des Jahres 2009.

2. Den Sportvereinen

- 1. FC Mecklenbeck (Anlage 1, lfd. Nr. 24)
- Gemeinnützige Werkstätten Westfalenfleiß (Anlage 3; lfd. Nr. 22)
- SG DJK Dyckburg (Anlage 1, lfd. Nr. 47)

wird der städtische Betriebs- und/bzw. Mietkostenzuschuss 2009 für 2008 unter dem Vorbehalt bewilligt, dass die entsprechenden Vereine bis 30.09.2009 die richtliniengemäß geforderten Mindestmitgliedsbeiträge für 2009 dem Sportamt nachweisen. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Berichterstattung im Sportausschuss in der letzten Sitzung des Jahres 2009.

3. Die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Mitgliedsvereine des Stadtsportbund Münster e. V. (SSB) erfüllen - mit Ausnahme der Ziffern 1. und 2. des Beschlussvorschlages - alle Bewilligungsvoraussetzungen der Sportförderrichtlinie der Stadt Münster.

4. Die in den Anlagen 3 und 4 aufgeführten SSB-Mitgliedsvereine weisen einen Anteil jugendlicher Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) gemessen an ihrer Gesamtmitgliederschaft in 2009 unter 20 % nach. Entsprechend dem bisherigen Verfahren wird der errechnete Gesamtzuschuss dieser Vereine richtliniengemäß in 2009 für 2008 um 25 % gekürzt.

5. Vor Auszahlung der bewilligten städtischen Betriebs- und/bzw. Mietkostenzuschüsse ist die Gemeinnützigkeit der entsprechenden Sportvereine durch den für 2009 gültigen Körperschaftssteuer(Freistellungs-)Bescheid des zuständigen Finanzamtes zu belegen.
6. Veränderungen, die sich aufgrund der Besichtigungsfahrten des Arbeitskreises „Sportstätten“ des Sportausschusses ergeben, sind mit dem Zuschuss 2010 für 2009 zu verrechnen.

II. Kosten/Folgekosten

III. Finanzierung/Mittelbereitstellung

Im Teilergebnisplan der Produktgruppe 0801 „Sportentwicklung, Sportanlagen und -stätten“ stehen Gesamtmittel für diese Zuschussgewährung unter Zeile 15 „Transferaufwendungen“ von 673.000,00 € für diese Vorlage zur Verfügung.

Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel garantieren die Gewährung des 25 %igen Mietkosten- (= 33.223,50 €) und 40%igen Pachtkostenzuschusses (= 56.114,00 €).

Der Multiplikator verringert sich jedoch gegenüber dem Vorjahr (=144) in 2009 für 2008 auf 142.

Von den verbleibenden Zuschussmitteln werden 552,47 € für die Beschaffung von Pflegegeräten für vereinseigene Anlagen vorgehalten.

Begründung:

Zu Ziffer 1.:

Gemäß den Allgemeinen Grundsätzen der Sportförderung in Münster gewährt die Stadt den Mitgliedsvereinen des Stadtsportbund Münster e. V. (SSB) im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel u. a. Betriebs- und Mietkostenzuschüsse, wenn der Antrag stellende Verein u. a. mindestens 75 % Münsteranerinnen und Münsteraner als Mitglieder nachweisen kann.

Diese Bewilligungsvoraussetzung konnten der ARV und die Residenz zum Tag der Antragstellung aus folgenden Gründen noch nicht erfüllen:

ARV: hohe Anzahl fördernder auswärtiger Mitglieder. Vorgesehen ist die Ausgliederung dieser Mitglieder in einen reinen Vereinsförderverein (e. V.).

Die Residenz: Bei Antragstellung hatte der Verein 71,34 % Münsteraner Mitglieder. Viele auswärtige Mitglieder sind aufgrund des „Landesleistungsstützpunktes des Verbandes NRW“ aufgenommen worden.

Die Verwaltung schlägt vor, beiden Vereinen bis zum 30.09.2009 die Möglichkeit zu geben, die Bewilligungsvoraussetzung zu erfüllen.

Zu Ziffer 2.:

Die aufgeführten Sportvereine erfüllen zurzeit nicht die richtliniengemäß geforderten Mindestmitgliedsbeiträge für das Jahr 2009. Wie in den Vorjahren wird auch diesen Sportvereinen die Möglichkeit gegeben, abschließend vereinsintern klären zu lassen, ob eine entsprechende Anhebung der Beiträge gewollt ist oder ob auf die Zuschussgewährung verzichtet wird. Bis zum 30.09.2009 sind dem Sportamt die entsprechenden Beschlüsse der jeweiligen Mitgliederversammlungen vorzulegen.

Zu Ziffer 3.:

Für den Bereich Betriebs- und Mietkostenzuschüsse werden - wie im Vorjahr - folgende erweiterte Prüfungsmerkmale herangezogen:

- Jugendquote (= 20 %)
- Mindestmitgliedsbeiträge 2009:
 - Jugendliche = 4,04 €/monatlich
 - Erwachsene = 6,95 €/monatlich
 - Familien = 13,91 €/monatlich
- Einstandszahlungen (maximal 1.250,00 €)
- 75 % Münsteraner Mitglieder.

Die in den Anlagen 1 und 2 zur Vorlage zusammengestellten Betriebs- und Mietkostenzuschüsse entsprechen - mit Ausnahme der Ziffern 1. und 2. des Beschlussvorschlages - der vom Sportausschuss überarbeiteten und seit dem 01.01.2002 in Kraft gesetzten Sportförderrichtlinie (Ziffer 1.).

Die Berechnung der städtischen Betriebs- und Mietkostenzuschüsse 2009 für 2008 wurde mit dem Arbeitskreis "vereinseigene Anlagen" des SSB am 23.04.2009 besprochen und zustimmend zur Kenntnis genommen. Die entsprechende Stellungnahme des SSB-Vorstandes erfolgt in der Sportausschusssitzung am 17.06.2009.

Zu Ziffer 4.:

Gemäß Ziffer 3. der Allgemeinen Grundsätze der Sportförderung in Münster werden u. a. nur solche Vereine gefördert, deren Anteil jugendlicher Mitglieder 20 % und mehr beträgt. Wird der Anteil von 20 % unterschritten, werden die laufenden finanziellen Förderungen nach der Ziffer I der Richtlinie im ersten Jahr der Nichterfüllung auf 75 % gekürzt.

Die Sportvereine, die diese Auflage in 2009 für 2008 nicht erfüllen, sind in den Anlagen 3 und 4 genannt. Der vorgesehene Zuschuss ist um 25 % gegenüber dem Vorjahr zu reduzieren.

Zu Ziffer 5.:

Gem. Ziffer 5 der Allgemeinen Grundsätze der städt. Sportförderrichtlinie hat der Sportverein vor Auszahlung des bewilligten Zuschusses seine Gemeinnützigkeit durch einen gültigen Körperschaftssteuer -(Freistellungs-) Bescheid zu belegen. Das Sportamt wird entsprechend verfahren.

Zu Ziffer 6.:

Gemäß Ziffer I, 3.2 der Sportförderrichtlinie prüft der Arbeitskreis "Sportstätten", ob der Zustand der Sportstätten die Gewährung der städtischen Zuschüsse rechtfertigt. Veränderungen, die sich aufgrund der Besichtigung durch den Arbeitskreis ergaben, werden dem Sportausschuss mitgeteilt und mit der Zuschussgewährung 2010 für 2009 verrechnet.

I. V.

Dr. Hanke
Stadträtin

Anlagen

- Städt. Betriebskostenzuschuss 2009 für 2008 (Anlage 1)
- Städt. Mietkostenzuschuss 2009 für 2008 (Anlage 2)
- Reduzierter Betriebskostenzuschuss (Anlage 3)
- Reduzierter Mietkostenzuschuss

(Anlage

4V/0415/2009